

Wochenblatt

für Bschopau und Umgegend.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Flöha, sowie für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Bschopau.

Er erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.
 Vierteljahrpreis 1 R. ertl. Botengebühren und Postspesen.

34. Jahrgang.
 Dienstag den 12. Januar.

Inserate werden für hier mit 8 Pf., für auswärtig mit 10 Pf. pro gespaltene Korpuszeile berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen.

Bekanntmachung.

Dem unter Verwaltung des unterzeichneten Stadtrates stehenden „Hospitalfond“ sind im Laufe des Jahres 1885 folgende Beträge zugeflossen:

3	Mark	—	Pf.	von Herrn A. M. Borff hier am 26. Januar,
148	„	68	„	vom Vereine zur Förderung des Hospitalfonds hier und zwar: 88 Mark 68 Pf. am 2. Februar und 60 Mark am 28. September,
45	„	—	„	Sühnegelder in Beleidigungssachen und zwar: 10 Mark den 10. März, 30 Mark den 1. September und 5 Mark den 24. November,
80	„	30	„	Ertrag eines vom Chorgesangvereine hier veranstalteten Konzerts, den 23. Mai,
115	„	—	„	Geschenk der sich aufgelöst habenden vereinigten Gewerksgehilfenkrankenkasse, den 30. Juni,
25	„	—	„	Vermächtnis des verstorbenen Webermeisters Herrn Anton Sprung hier, den 20. August, und
55	„	83	„	Ertrag einer öffentlichen Theatervorstellung des dramatischen Vereins hier, den 9. September.

Wir bringen solches unter Abstattung wärmsten Dankes hiermit zur öffentlichen Kenntnis, bemerken dabei, daß der genannte Fond nunmehr bis auf

15 035 Mark 56 Pf.

angewachsen ist und empfehlen denselben dem Wohlthätigkeitsfium der hiesigen Einwohnerschaft zur ferneren wohlwollenden Pflege und Förderung. Bschopau, am 9. Januar 1886.

Der Stadtrat.
 Edm. Walde.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutierungsstammrolle betreffend.

Die deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 bestimmt unter § 20 und 23 folgendes:
 Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgiltig entschieden ist.

Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen sich zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen **dauernden** Aufenthalt hat. Ist sein Aufenthalt ein vorübergehender, so hat er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet, zu melden.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie ihren dauernden Wohnsitz und daher sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf der See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle, sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche die Stammrolle daselbst führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Wir fordern hiermit alle diejenigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen der deutschen Wehrordnung am hiesigen Orte meldspflichtig sind, auf, innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1886

behufs Eintragung ihrer Namen in die Rekrutierungsstammrolle bei dem unterzeichneten Stadtrat sich **persönlich** zu melden. Dabei ist von denen, die sich zum ersten Male anmelden, sofern sie auswärtig geboren, der Geburtschein, von allen anderen aber der nach der Musterung empfangene Losungsschein vorzulegen.

Gleichzeitig ergeht an Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Aufforderung, die unter ihrer Aufsicht stehenden militärpflichtigen Personen, welche vom hiesigen Orte zeitig abwesend sind, unter Beobachtung vorstehender Bestimmungen rechtzeitig anzumelden.

Endlich bemerken wir noch, daß diejenigen, welche die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterlassen, nach § 23 des vorerwähnten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Bschopau, am 11. Januar 1886.

Der Stadtrat.
 Edm. Walde.

Bekanntmachung,

die Hundesteuer betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes, „die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend“, vom 18. August 1868 werden alle diejenigen, welche Hunde besitzen, hierdurch aufgefordert, dies dem unterzeichneten Stadtrate bis spätestens zum

11. Januar 1886

schriftlich anzuzeigen.

Das **Versäumnis** dieser Anzeige ist nach § 3 des angezogenen Gesetzes mit dem **dreifachen Betrage** der Hundesteuer zu **bestrafen**.

Die in dem über Entrichtung der Hundesteuer hier bestehenden Regulative vom 30. April 1873 § 1. und 2 festgesetzte Hundesteuer von **jährlich 3 Mark für jeden Zug- oder Kettenhund** und von **jährlich 6 Mark für jeden anderen Hund** ist bei Vermeidung der in § 4 des Regulativs angedrohten Nachteile spätestens bis zum

15. Januar 1886

in der Stadtkassenexpedition gegen Empfangnahme einer Steuermarke zu bezahlen.

Diese **Marke** ist am Halse des versteuerten Hundes zu **befestigen**. Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Lokalitäten ohne die für das laufende Jahr gültige Marke betroffen werden, sind durch den Ravaller wegzufangen, außerdem sind die Besitzer der ersteren nach § 7 des Gesetzes mit **3 Mark zu bestrafen**.

Werden solchergestalt eingefangene Hunde nicht binnen 3 Tagen unter dem Nachweise der erfolgten Bezahlung der vorgedachten Strafe reklamiert, so wird über dieselben entweder zum Besten der Armenkasse verfügt oder nach Befinden mit ihrer Tötung verfahren werden.

Hinterziehungen der Hundesteuer sind nach § 7 des Gesetzes mit dem **dreifachen Betrage** der letzteren zu ahnden.

Bschopau, am 30. Dezember 1885.

Der Stadtrat.
 Walde.